

Ordnung für die kfd in der Region

1 – Name

Die kfd in der Region ist der Zusammenschluss der kfd-Gemeinschaften /-Gruppen in den Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften. Sie führt den Namen: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in der Region...

2 – Ziele

1. Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen.
Die kfd ist eine Gemeinschaft in der katholischen Kirche.
Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft.
2. Die kfd hat folgende Ziele:
Die Mitglieder sind Anwältinnen für die Interessen von Frauen.
 - Sie helfen und fördern einander entsprechend ihrer Begabung. Sie ermutigen und begleiten sich gegenseitig, nach der Botschaft Jesu Christi und in Partnerschaft mit allen Menschen zu leben. Dabei berücksichtigen sie die Glaubensstradition der katholischen Kirche.
 - Als Gemeinschaft in der katholischen Kirche helfen ihre Mitglieder sich gegenseitig und durch Vernetzung mit anderen Gruppen in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben. So nehmen sie am Dienst der Kirche verantwortlich teil und geben Zeugnis.
 - Als Gemeinschaft in der Gesellschaft übernehmen kfd-Frauen in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat. Dabei arbeiten sie mit anderen Gruppen zusammen.

3 – Organe der kfd in der Region

Organe der kfd in der Region sind:

- die Regionalversammlung
- der Regionalausschuss
- der Regionalvorstand.

Für die Durchführung der Organsitzungen gilt die Geschäftsordnung des kfd-Diözesanverbandes.

Regionalversammlung und Regionalausschuss sind jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

1. Mitglieder der kfd-Regionalversammlung sind:
 - die gewählten Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen der kfd-Gruppen in den Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften
 - die Mitglieder des Regionalausschusses.
2. Mitglieder des kfd-Regionalausschusses sind:
 - die Mitglieder des kfd-Regionalvorstandes/-leitungsteams
 - je drei gewählte Mitglieder der kfd-Dekanatsvorstände/-leitungsteams
 - die in den Dekanaten gewählten geistlichen Begleitungen
 - die in der Region wohnenden Mitglieder des kfd-Diözesanvorstandes mit beratender Stimme
 - die in der Region wohnenden Mitglieder der auf diözesaner Ebene arbeitenden Fachauschüsse mit beratender Stimme.
3. Mitglieder des kfd-Regionalvorstandes/-leitungsteams sind:
 - mindestens drei, höchstens sieben Frauen
 - die gewählte geistliche Begleitung.
Die gleichberechtigten Vorstands-/Leitungsteammitglieder klären untereinander verbindlich die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche. Diese sind insbesondere:
 - Vorsitz/Teamsprecherin

- Schriftführung
- Kassenführung
- Öffentlichkeitsarbeit.

4 – Aufgaben

1. Aufgaben der kfd-Regionalversammlung sind:
 - Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Regionalleitungsteams.
 - Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes/-leitungsteams
 - Entgegennahme und Beratung des Arbeitsberichtes des Vorstandes
 - Jährliche Wahl der Kassenprüferinnen aus der Regionalversammlung
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erfahrungsaustausch.
2. Aufgaben des kfd-Regionalausschusses sind:
 - Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Dekanaten
 - Weitergabe von Informationen aus den Gruppen der Pfarreien/ Pfarreiengemeinschaften sowie den Dekanaten an den Regionalvorstand
 - Weitergabe von Informationen der Diözesan- und Regionalebene an die Dekanate und Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften
 - Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der kfd in der Region
 - Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl des Regionalvorstandes
 - Über die Sitzungen des Regionalausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern in angemessener Frist zugeht.
3. Aufgaben des Regionalvorstandes/-leitungsteams sind:
 - Einberufung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, und Leitung der kfd-Regionalversammlung, mindestens einmal im Jahr
 - Einberufung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, und Leitung des kfd-Regionalausschusses, mindestens zweimal im Jahr
 - Vertretung der kfd in der Region im kfd-Diözesanausschuss und in der Diözesanversammlung durch die geistliche Begleitung und drei weitere Vorstands-/Leitungsteammitglieder, die für die Dauer der Amtszeit fest zu benennen sind, Stellvertretung ist möglich
 - Weiterleitung von Informationen der Diözesan- und Bundesebene
 - Vertretung des Diözesanverbandes z.B. bei Jubiläen und Feiern von kfd-Gruppen und in regionalen Gremien
 - Teilnahme an den vom kfd-Diözesanverband angebotenen Schulungen für Regionalvorstände/-leitungsteams
 - Zusammenarbeit mit der Katholischen Erwachsenenbildung
 - Zusammenarbeit mit den in der Region ansässigen Familienbildungsstätten
 - Vertretung der kfd in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien (z.B. KEB-Beirat, Regionalcaritasverband)
 - Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für kfd-Verantwortliche in der Region, mindestens einmal im Jahr
 - Organisation und Durchführung von regionalen Bildungsveranstaltungen für alle kfd-Mitglieder und interessierte Frauen, mindestens einmal im Jahr
 - Unterstützung der kfd-Dekanatsvorstände/-leitungsteams bei Neugründungen von kfd-Gruppen und in Konfliktfällen
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes/Leitungsteams obliegen der Vorsitzenden/Teamsprecherin. Der Vorstand / das Leitungsteam tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr.
Zu den Sitzungen ist mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

5 – Wahlen

1. Aktives und passives Wahlrecht

- Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Regionalversammlung.
- Wählbar sind alle kfd-Mitglieder in der Region. Wiederwahl im gleichen Amt ist zweimal möglich. Die Amtszeit im Vorstand / Leitungsteam beträgt vier Wahlperioden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband endet das Amt.
- Die geistliche Begleitung wird in der Regel aus den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in der Region gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Wechsel in eine andere Region endet das Amt.

2. Die Amtszeit der Vorstands-/Leitungsteammitglieder beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Tag der Neuwahl. Das Amt erlischt vorzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der kfd. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann der Vorstand / das Leitungsteam für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin / einen Nachfolger benennen, die/der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

3. Durchführung der Wahl

Die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung des kfd-Diözesanverbandes.

6 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 10. November 2004 durch Beschluss der Diözesanversammlung in Kraft. Sie setzt damit die Ordnung vom 15. November 2000 außer Kraft.

Sie wurde durch Beschluss der Diözesanversammlung 2007 in Punkt 4-1. geändert.